

Kleine Anfrage

der Abg. Stephan Braun und Katrin Altpeter SPD

und

Antwort

des Innenministeriums

Öffnen und elektronisches Verarbeiten von Briefen Privater an die Arbeitsagenturen durch Mitarbeiter der Deutschen Post

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie es, insbesondere unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, dass die Arbeitsagenturen planen, Briefe Privater durch Mitarbeiter der Deutschen Post öffnen, einscannen und digitalisiert an die Agenturen weiterleiten zu lassen?
2. Welches Personal wird hierzu von wem beauftragt, Schreiben an die Arbeitsagenturen zu öffnen und einzuscannen und an welcher Arbeitsstätte sollen diese Arbeiten verrichtet werden?
3. Auf welche Postsendungen soll diese Methode angewandt werden, wird der Absender über diese Praxis informiert und besteht für den Absender die Möglichkeit, dieses Verfahren abzulehnen?
4. Welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen müssen aus ihrer Sicht ergriffen werden, um bei dieser Vorgehensweise den Datenschutz vollständig zu wahren?
5. Wo sonst werden solche oder ähnliche Verfahren im Schriftverkehr zwischen Privatleuten und Behörden angewandt und wird solch ein Verfahren auch in der Zuständigkeit baden-württembergischer Behörden angewandt?

05. 07. 2010

Braun, Altpeter SPD

Eingegangen: 05. 07. 2010 / Ausgegeben: 30. 07. 2010

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Antwort

Mit Schreiben vom 26. Juli 2010 Nr. 2–0550.0/34 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. *Wie bewertet sie es, insbesondere unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, dass die Arbeitsagenturen planen, Briefe Privater durch Mitarbeiter der Deutschen Post öffnen, einscannen und digitalisiert an die Agenturen weiterleiten zu lassen?*
4. *Welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen müssen aus ihrer Sicht ergriffen werden, um bei dieser Vorgehensweise den Datenschutz vollständig zu wahren?*

Zu 1. und 4.:

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) unterliegt nach § 393 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und nach § 24 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes der Datenschutzaufsicht durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Insofern hat die Landesregierung für eine Bewertung des Vorgangs bei der Bundesagentur für Arbeit aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Zuständigkeit.

Nach § 80 des Sozialgesetzbuchs Zehntes Buch kann sich der Leistungsträger für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten eines Dritten bedienen, wenn

- der Datenschutz beim Auftragnehmer nach der Art der zu erhebenden, zu verarbeitenden oder zu nutzenden Daten den Anforderungen genügt, die für den Auftraggeber gelten,
- der Auftrag schriftlich erteilt wird und dabei insbesondere die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung und die technischen und organisatorischen Maßnahmen geregelt werden und
- das Vorhaben der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung schriftlich angezeigt wird.

Die BA hat auf Anfrage erklärt, das Vorhaben stehe in Einklang mit datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Datenschutzbeauftragte der Bundesagentur sei von Beginn an in das Projekt eingebunden gewesen. Mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sei die BA seit 2006 im Gespräch; er habe die BA beraten.

Der BfDI hat dies in einer Mitteilung vom 25. Juni 2010 auf seiner Homepage bestätigt. Darin heißt es unter anderem, eine erste Durchsicht des zwischen der BA und der Deutschen Post geschlossenen Vertrags habe „keine gravierenden Mängel ergeben“. Allerdings seien „gegebenenfalls noch Konkretisierungen der technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen erforderlich. So sollten etwa die Daten ausdrücklich verschlüsselt gespeichert und übertragen werden“. Auch hinsichtlich der Entsorgung der eingehenden Briefe bedürfe es noch konkreter Vorgaben. Der Bundesdatenschutzbeauftragte geht davon aus, dass die BA diesen Forderungen Rechnung tragen wird. Er kündigte an, dass er das Verfahren weiterhin kritisch begleiten und nach Inbetriebnahme einer Überprüfung unterziehen werde.

2. *Welches Personal wird hierzu von wem beauftragt, Schreiben an die Arbeitsagenturen zu öffnen und einzuscannen und an welcher Arbeitsstätte sollen diese Arbeiten verrichtet werden?*
3. *Auf welche Postsendungen soll diese Methode angewandt werden, wird der Absender über diese Praxis informiert und besteht für den Absender die Möglichkeit, dieses Verfahren abzulehnen?*

Zu 2. und 3.:

Die BA plant nach eigenen Angaben in einem umfassenden Gesamtprojekt e-Akte die Einführung der elektronischen Akte. Das Gesamtprojekt e-Akte besteht aus zwei wesentlichen Teilen:

- der Digitalisierung des BA-Schriftguts (DiBAS) und
- dem Dokumentenmanagementsystem (DMS).

DiBAS dient dem Digitalisieren und Einlesen von Papierdokumenten in ein elektronisches System. Dabei wird die eingehende Tagespost digitalisiert, mit BA-eigenen Referenzdaten verglichen und einem Kundenkontext zugeordnet. Auftragnehmer für DiBAS ist die Deutsche Post AG. Diese wurde beauftragt, Schreiben an die Arbeitsagenturen zu öffnen und einzuscannen. Nach der oben genannten Mitteilung des BfDI bezieht sich die Umstellung ausschließlich auf den Agenturbereich, sodass die Akten und die Post der Arbeitslosengeld-II-Empfänger hiervon zunächst ausgenommen sind.

Nach Angaben der BA muss der Auftragnehmer alle eingesetzten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten. Zugang zu IT-Räumlichkeiten und Zugriff auf IT-Systeme der BA dürfen nur Mitarbeiter erhalten, die nach Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu dieser Tätigkeit zugelassen worden sind.

Die Qualität der Dienstleister wird von Mitarbeitern der BA vor Ort im Scanzentrum kontrolliert.

Nach Angaben der BA informiert sie ihre Kunden durch Flyer und Aushänge über den neuen Postweg. Zunächst erfolge die Information in den Arbeitsagenturen des Regionaldienstbezirks Sachsen-Anhalt-Thüringen. Es bleibe den Kunden unbenommen, Schreiben weiterhin an die Hausanschrift der Arbeitsagentur zu richten oder in der Arbeitsagentur persönlich abzugeben. In diesen Fällen würden die Schriftstücke in der Poststelle der Arbeitsagentur geöffnet und erst nach erfolgter Sachbearbeitung dem Scandienstleister zur Digitalisierung übergeben.

5. *Wo sonst werden solche oder ähnliche Verfahren im Schriftverkehr zwischen Privatleuten und Behörden angewandt und wird solch ein Verfahren auch in der Zuständigkeit baden-württembergischer Behörden angewandt?*

Zu 5.:

In den Geschäftsbereichen der Landesministerien und beim Rechnungshof werden keine externen Dienstleister zum Öffnen und elektronischen Verarbeiten von Briefen an Behörden eingesetzt. Auch sind den Landesministerien und dem Rechnungshof keine weiteren derartigen „Verfahren im Schriftverkehr zwischen Privatleuten und Behörden“ bekannt.

Rech

Innenminister